

Vereinsatzung Bürger für Eilvese e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Bürger für Eilvese e.V..
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Eilvese. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. der Verein ist unpolitisch und ethnisch wie konfessionell neutral.
4. Der Verein „Bürger für Eilvese e.v. mit Sitz in 31535 Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nachfolgend AO abgekürzt).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die
 - a. Förderung von Jugend- und Altenhilfe durch die Förderung der örtlichen kirchlichen und /oder städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Initiierung und Unterstützung von Hilfe insbesondere für ältere Menschen z.B. Einkaufsunterstützung, sonstige Hilfe im Alltag, Unterstützung bei der Entwicklung eines selbstbestimmten Wohnkonzeptes im Alter zur Realisierung in der Gemeinde (Generationsübergreifendes Leben auf dem Dorf),
 - b. Förderung der Landschaftspflege und des Natur-und Umweltschutz, durch Gestaltung/ Neuanlage/ Pflege von Naturlehrpfaden, Biotopen und Grünanlagen/Streuobstwiesen, bestehender Grünanlagen z.B. Dorfteich, Gemeindeplätze aber auch in der örtlichen Gemarkung im Einklang mit Natur- und Umweltschutz
 - c. des Sports, durch die Anlage und Pflege von Fitnesspfaden und anderen Outdoor-Sportaktivitäten, und Pflege/ Förderung bestehender Anlagen gemeinnütziger Einrichtungen wie z.B. Volleyballfeld, Spielplatz, Bolzplatz
 - d. Förderung und Pflege der Heimatkunde und der Heimatpflege zur Wahrung der dörflichen Struktur durch plattdeutsche Themenabende, Ausstellungen, Begegnungsabenden, Veranstaltungen zur Wahrung handwerklicher Traditionen, Betreuung der interaktiven örtlichen Internetseite,
 - e. Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die organisatorische Unterstützung zur Vorbereitung bestehender traditioneller Feste wie z.B: Maifest, Osterfeuer zur Brauchtumpflege Gestaltung eines Dorfplatzes, Unterstützung übergreifender Vereinsarbeiten örtlicher steuerbegünstigte Körperschaft
2. Die Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts (Förderkörperschaft §58 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, für die weder Entgelt noch Entschädigungen geleistet werden. Bei einer Auslagenerstattung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung (siehe § 11) ist jeweils in der ersten Jahreshälfte nach Ende des Kalenderjahres einzuberufen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.
5. Jugentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein, insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
 - a) Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht.
 - b) Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme.
 - c) Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Vertreter, der ihre Interessen und Anliegen im Vereinsausschuss vertritt.
 - d) Eine Stimmübertragung der Mitglieder ist nicht möglich.
 - e) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) das Vereinseigentum und die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,
 - d) den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§ 7 Ziff. 2).

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben. Das Mitglied erkennt mit der Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt.
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als zwei Monaten ab Fälligkeit (siehe § 7 Ziffer 2) nicht erfolgt ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
4. Den Ausschluss spricht der/die 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beitrag und Vereinsvermögen

1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus dem ideellen Bereich (ggf. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördergelder etc.) und dem Zweckbetrieb. Sollte die Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag beschließen, ist die Beitragshöhe von Selbiger durch Beschluss festgelegt (§ 12). Für jugendliche Mitglieder ist dann ggf. ein geringerer Beitrag zu erheben, dessen Höhe die Hälfte des Beitrags der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen darf.
2. Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird:
 - a. ist dieser auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
 - b. sind die Jahresbeiträge für das Gründungsjahr 3 Monate nach dem Gründungsdatum im Voraus fällig. Für die jeweiligen Folgejahre sind die Jahresbeiträge zum Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
 - c. besteht ein Stimmrecht nur bei Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vereinsausschuss.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführerin

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und stellvertretende/r Vorsitzende, sowie Kassenwart/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zu Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3.000,00 € belasten, sowie zur Verwendung von zweckgebundenen Mitteln in unbegrenzter Höhe (Hinweis auf §10 Ziffer 2). Für alle sonstigen Geschäfte ist ein Beschluss des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zu den nach § 11 abzuhaltenden ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen erstattet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Fall der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den Jahresbericht. Der/die Kassenwart/in hat zu den ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen eine Kassenprüfung durch die hierzu gemäß § 12 gewählten Kassenprüfer/innen durchführen zu lassen und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Jahresbericht und Kassenbericht sollten in Kurzform den Mitgliedern vorgetragen werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Verhinderungsfall durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei der Einladung muss eine Tagesordnung vorgelegt werden. Dem Vereinsausschuss ist der Termin sowie die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Den Mitgliedern des Vereinsausschusses ist somit die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Tagesordnungspunkte anzuregen.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt, Bei der ersten Wahl (Gründung) allerdings dergestalt, dass die /der 1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in für zwei Jahre und stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in für ein Jahr gewählt werden (als verkürzte erste Amtsperiode).
8. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner/ihrer

Unterschrift, bei Beträgen von über 3.000,00 € ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit bestimmen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a. alle Vorstandsmitglieder
 - b. zwei für die Dauer von 2 Jahren zu wählende volljährige Vertreter der Mitgliederversammlung,
 - c. ein für die Dauer von 2 Jahren zu wählender Vertreter der jugendlichen Mitglieder. Sollte dieser Vertreter in der Dauer seiner Vertretertätigkeit die Volljährigkeit erreichen, gilt seine Vertretertätigkeit aber bis zum Ende der Amtsperiode.
 - d. Vereine, Verbände und ähnliche Institutionen (außerordentliche Mitglieder, juristische Personen), vertreten durch einen von diesem Mitglied bestimmten Vertreter,
2. Der Vereinsausschuss ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und bestimmte, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig. Weiterhin muss der Vereinsausschuss vor der Beantragung und Weitergabe von Fördergeldern (§2 Ziffer 2) seine Zustimmung erteilen.
3. Der Vereinsausschuss soll in der Regel zumindest einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden von der /dem 1. Vorsitzende/n oder stellvertretende/m Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Es gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Festlegung dieses Sitzungstermins ist möglichst in der vorhergehenden Mitgliederversammlung abzustimmen.
5. Bei der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Es gilt eine Ladungsfrist von drei Werktagen.
8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses kann der Ausschuss dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant lassen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 3 einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf (Infotafel/Homepage o.ä.) durch den/die 1. Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, falls ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist).
5. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Anliegen und Begründung vorliegen. Ergänzende Anträge des Vorstandes können jederzeit gestellt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung,
2. Bestätigung von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Abstimmung über Anträge der Mitgliederversammlung
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbetrages (§ 7),
5. die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 10,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren,
7. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenbelege, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 9 Ziffer 8 haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Benennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer/innen erfolgt durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstandes ist jeweils eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wie auch bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Beim zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält.

§ 14 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Eilvese zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung ins Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.
2. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben,
3. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, die E – Mail Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung des Antragstellers auszuhändigen. Diese auszuhändigende Liste enthalten die Namen und Adressen der Vereinsmitglieder. Diese Liste darf vom Antragsteller nur zu dem erstrebten Zweck der direkten Kontaktaufnahmen mit anderen Mitgliedern verwendet werden. Eine Vervielfältigung der Liste oder die Weitergabe ist nicht statthaft.

§ 19 Präambel

Soweit in vorstehenden §§ nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ verabschiedet.

Eilvесе, den

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift